

Zusammenfassung und Information zu Änderungen im Tierarzneimittelrecht

- Nationales Konzept zur Antibiotika-Minimierung („TAM“)

Warum gibt es Änderungen?

Tierarzneimittel werden jetzt nicht mehr wie bisher im Arzneimittelgesetz (AMG) behandelt, sondern es gibt ein neues Tierarzneimittelgesetz (TAMG), in dessen Änderungen nun auch der Art. 57 der Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel umgesetzt wird. Gleichzeitig wird nach einer Evaluierung das nationale Antibiotikaminimierungskonzept verändert und auf weitere Nutzungsarten wie Milchkühe und Legehennen erweitert. Die Einteilung der bisher bestehenden Nutzungsarten wird angepasst.

Ab wann gilt die Änderung?

Ab 01.01.2023, die Meldefrist für das Halbjahr 2023/1 läuft aber wie bisher bis 14 Tage nach Halbjahresende (14.07.2023).

Was ist grundsätzlich zu tun?

- 1.1. Tierhaltende teilen die berufs- oder gewerbsmäßige Haltung der in Anlage 1 Spalte 3 des TAMG aufgeführten Nutzungsarten unter Berücksichtigung der jeweiligen Bestandsuntergrenzen mit (bleibt wie bisher, aber es gibt veränderte Nutzungsarten. Die Nutzungsart muss nur einmalig oder bei Änderung gemeldet und bei Beendigung auch abgemeldet werden).
- 1.2. Kam es im betreffenden Halbjahr zu Antibiotikaawendungen, so sind ferner der Anfangstierbestand und Bestandsveränderungen für das jeweilige Halbjahr tagesgenau in der TAM-Datenbank (über HIT zu erreichen) zu erfassen, dies kann fortlaufend erfolgen oder am Halbjahresende (bleibt wie bisher).
- 1.3. Kam es im betreffenden Halbjahr nicht zu Antibiotikaawendungen, so ist eine Nullmeldung zu machen (jetzt verpflichtend!)

Für diese Meldungen (1.1. bis 1.3.) kann ein Dritter beauftragt werden, dies ist dem Veterinäramt anzuzeigen (wie bisher).

Die genannten Mitteilungen haben elektronisch in der Tierarzneimittel-Datenbank in HI-Tier, die an die neuen Vorgaben zeitnah angepasst wird, zu erfolgen.

Ein schriftlicher Mitteilungsweg ist rechtlich nicht mehr vorgesehen.

Dies sind die jetzt gültigen Nutzungsarten

Milchkühe	Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung
zugegangene Kälber < 12 Monate	nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstallung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten
Saugferkel	nicht abgesetzte Saugferkel ab der Geburt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird
(Absatz-)Ferkel unter 30 kg	Ferkel ab dem Zeitpunkt, ab dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird bis zum Erreichen eines Gewichts von 30 kg
Mastschweine über 30 kg	zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg
Zuchtschweine	zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstallung zur Ferkelerzeugung
Masthühner	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres
Legehennen	zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb
Junghennen	zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres bis zu seiner Aufstallung im Legebetrieb
Mastputen	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres

Dies sind die Bestandsuntergrenzen

(im Durchschnitt eines Kalenderhalbjahres mehr als:)

Nutzungsart	Untergrenze
zugegangene Kälber < 12 Monate	25
Milchkühe	25
Saugferkel (*Anzahl Muttersauen)	85*
Zuchtschweine	85
(Absatz-)Ferkel bis einschließlich 30kg	250
Mastschweine über 30kg	250
Masthühner	10.000
Legehennen	4.000
Junghennen	1.000
Mastputen	1.000

Die Bestandsuntergrenzen sind für jede Nutzungsart getrennt zu betrachten.

Was ändert sich zusätzlich für

Mastrinderhalter

- Die alte **Nutzungsart Rindermast 2/ Mastrinder > 8 Monate entfällt** komplett und muss in HIT beendet werden (zum 31.12.2022)!
- Es gibt jetzt nur noch die neue Nutzungsart „**zugegangene Kälber < 12 Monate**“ für nicht im Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber. Hier wird nicht zwischen Masttieren und Zuchttieren unterschieden. Wer also nur ältere oder nur eigene Jungrinder hält, ist nicht mehr meldepflichtig.
- Wer fremde Jungrinder < 12 Monate (über 25 Tiere im Halbjahresdurchschnitt) aufzieht ist hier ebenfalls meldepflichtig (neu)!

Milchviehalter

- **Neu ist die Nutzungsart „Milchkühe“** (ab der ersten Abkalbung).
- **Zugekaufte Kälber** sind (über 25 im Halbjahresdurchschnitt) auch dann meldepflichtig, wenn sie nicht zur Mast gehalten werden!

Milchviehalter kommen neu ins Antibiotika-Minimierungskonzept dazu, sie müssen bei Überschreitung der Bestandsuntergrenze gemäß 1.1 - 1.3 auf Seite 1 melden und sollten sich mit dem ganzen Konzept einmal vertraut machen (Übernahme der Bestandszahlen von HIT in TAM etc.).

Schweinehalter

- Die alte Nutzungsart „**Mastschweine > 30 kg / SM2**“ **bleibt unverändert** bestehen
- Die Nutzungsart „**Mastschweine < 30 kg / SM1**“ **wird zu „(Absatz-) Ferkel < 30 kg“**, hier wird nicht mehr zwischen Zucht- und Masttieren unterschieden. Aufgrund der Umstrukturierung gibt es die Pflicht zur Erstellung eines Maßnahmenplanes (bei Überschreitung der Kennzahl 2) erst wieder in 2024 (s. unten).
- Neu gibt es nun die Nutzungsarten „**Zuchtschweine**“, und „**Saugferkel**“.

Zuchtschweinehalter kommen neu ins Antibiotika-Minimierungskonzept dazu, sie müssen bei Überschreitung der Bestandsuntergrenze gemäß 1.1 - 1.3 auf Seite 1 melden und sollten sich mit dem ganzen Konzept einmal vertraut machen (z.B. mit der tagesscharfen Erfassung der Bestandsveränderungen in HIT etc.).

Hühnerhalter

- Die alte Nutzungsart „**Masthühner**“ **bleibt** mit ihrer Untergrenze **unverändert**
- **Neu** sind die Nutzungsarten „**Legehennen**“ und „**Junghennen**“.

Legehennen- und Junghennenhalter kommen neu ins Antibiotika-Minimierungskonzept dazu, sie müssen bei Überschreitung der Bestandsuntergrenze gemäß 1.1 - 1.3 auf Seite 1 melden und sollten sich mit dem ganzen Konzept vertraut machen.

Putenhalter

- Die alte Nutzungsart „**Mastputen**“ **bleibt** mit ihrer Untergrenze **unverändert**

Alle hier betroffenen Tierhalter

- Die **Meldung von Antibiotikaawendungen** in die Datenbank erfolgt nun **nicht mehr durch den Landwirt**, sondern direkt durch den Tierarzt.
- Die **Pflicht zur Übersendung der Tierhalter-Versicherung** bei Antibiotikaawendung und der Meldung über einen Dritten **entfällt**.
- **Die Frist für die Erstellung eines Maßnahmenplanes** (bei Überschreitung der Kennzahl 2) **ändert sich**, für das erste Kalenderhalbjahr bis spätestens zum 1. Oktober desselben Jahres und für das zweite Kalenderhalbjahr spätestens bis zum 01. April des Folgejahres.
- Ein Maßnahmenplan ist nicht erforderlich, wenn die bundesweite jährliche Kennzahl 2 im auf das Halbjahr der ersten Überschreitung folgenden Halbjahr wiederholt überschritten wurde. Bei dreimaliger Überschreitung ist erneut ein Maßnahmenplan zu erstellen.
- **Neue/umstrukturierte Nutzungsarten brauchen erst ab 2024 (für das Halbjahr 2023/2 Maßnahmenpläne einzureichen)!**
- Die bundesweiten Kennzahlen 1 und 2 werden nur noch einmal jährlich durch das BVL ermittelt und zum 15. Februar des Folgejahres bekanntgemacht.

Wo kann ich nachlesen?

- Auf der Seite der Tierarzneimittel-Überwachung des **RP Tübingen**
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/landwirtschaft/tierschutz-und-tiergesundheit/tierarzneimittelueberwachung/>
- In den FAQ der **HI-Tier-Datenbank** unter www4.hi-tier.de/infoTA.html

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte ans Kreisveterinäramt

Dr. Johanna Stange

E-mail: johanna.stange@biberach.de

vetamt@biberach.de